

RS Vwgh 1995/6/27 95/07/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfGG §4 Abs6;

FIVfLG NÖ 1975 §14 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §18 Abs1;

Rechtssatz

Die beispielsweise Aufzählung im § 18 Abs 1 NÖ FIVfLG ermöglicht zwar, nicht aufgezählten Arten von Grundflächen den Charakter von Grundstücken mit besonderem Wert zuzuerkennen. Mit dem allgemein gehaltenen Hinweis, im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sei ein bestimmtes Grundstück dem Bereich "kommunales Interesse" zugeordnet, kann jedoch nicht aufgezeigt werden, daß es sich hierbei um eine bestimmte Art einer Widmung handelt, welche einer der im § 18 Abs 1 NÖ FIVfLG erwähnten vergleichbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070021.X01

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at